Studienplan für den Master of Arts in Specialized Music Performance Klassik – Vertiefung Solist*in

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im «Master of Arts (MA) in Specialized Music Performance Klassik» mit Vertiefung Solist*in fest.

Titel und Vertiefung

Art. 1

[1] Der Masterstudiengang Master of Arts in Specialized Performance führt verschiedene Vertiefungen, darunter die Vertiefung Solist*in.

[2] Das Masterstudium schliesst mit folgendem Titel ab:

Master of Arts BFH in Specialized Music Performance Klassik

[3] Das Diplom nennt zusätzlich den Minor sowie die Vertiefung «Solist*in».

Profil und Qualifikation

Art. 2

[1] Der Studiengang führt die Studierenden zur künstlerischen Exzellenz im umfassenden Sinne sowie zur musikalischen Authentizität und Souveränität auf dem Podium sowie in dieser Vertiefung zur Expertise in Solospiel.

[2] Der Master-Abschluss in Specialized Music Performance Klassik qualifiziert für die professionelle Musikausübung als Performer*in im Bereich der klassischen Musik.

Abschlusskompetenzen

Art. 3

Die Absolvent*innen verfügen mit Abschluss des Studiums über folgende Kompetenzen. Sie können

- souveräne Fähigkeiten und Fertigkeiten am Instrument bzw. mit der Stimme nachweisen;
- eine individuelle künstlerische Profilschärfung durch spezifische Ausrichtung, Spezialisierung und Professionalisierung beweisen mit Anbindung an die jeweils berufspraktischen Felder;
- ein individuelles künstlerisches Profil zeigen;

- eigene Projekte auf hohem Niveau entwickeln und realisieren;
- grosse Repetoirekenntnisse beweisen;
- einen autonomen Umgang mit dem musikalischen Text und der Tradition zeigen;
- Auftrittserfahrung im umfassenden Sinne nachweisen;
- die virtuos-solistischen Werke des klassischen Kanons in Aufführungsformaten mit einer Erweiterung des Repertoires verbinden.

Studienziel

Art. 4

Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf eine Karriere als Solist*in in einem vielseitigen Berufsfeld. Das entsprechend grosse Repertoire reicht vom Standard bis zu extremen Nischen. Die Herausbildung eines individuellen Profils durch eine Spezialisierung in einem inhaltlichen Themengebiet steht neben einer fundierten handwerklichen Ausbildung auf höchstem Niveau im Fokus. Zur Kompetenzvertiefung und -erweiterung dienen die an der HKB vorhandenen, breiten Wahlangebote.

II. ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 5

[1] Die Zulassung zum Master of Arts in Specialized Music Performance ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) geregelt.

[2] Die Zulassung zum Studium setzt den Abschluss einer der folgenden Studiengänge voraus:

- Bachelor of Arts in Music (ausserordentliche Begabung vorausgesetzt)
- Master of Arts in Music Pedagogy
- Master of Arts in Music Performance
- Diplomstudiengang Musiker*in MH
- ein äquivalenter Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule

[3] Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb vor dem Studienbeginn zur Bedingung oder während des Studiums zur Auflage machen.

[4] Bewerbende können fliessend in deutscher, französischer oder englischer Sprache kommunizieren (B1 in Wort und Schrift). Bei Erstsprache Englisch müssen grundlegende Sprachkenntnisse zumindest in Deutsch oder Französisch (A1) nachgewiesen werden.

Eingangskompetenzen

Art. 6

[1] Der Eintritt ins Studium setzt die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 15 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) voraus.

[2] Der Eintritt ins Studium setzt folgende Kompetenzen voraus:

- Ausserordentliche Begabung im künstlerischen und instrumental-/vokaltechnischen Bereich und nachgewiesene Auftrittserfahrung.
- Hohe künstlerische Eigenständigkeit
- Hohe Eigenverantwortung und Selbständigkeit
- Offenheit und Bereitschaft, sich in einem transdisziplinären Umfeld einzubringen.

Eignungsabklärung

Art. 7

[1] Die Eignungsabklärung überprüft die Eingangskompetenzen nach Art. 6 dieses Studienplans.

[2] Die Eignungsabklärung dauert max. 50 Minuten und besteht aus dem Vortrag einer von der Eignungsabklärungskommission direkt vor Prüfungsbeginn getroffenen Auswahl:

- bei instrumentalem Kernfach: aus sechs vollständig vorbereiteten anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilrichtungen
- bei Kernfach Gesang: aus sechs vollständig vorbereiteten Liederzyklen und/oder Opernpartien, dem Vortrag eines Pflichtstückes, das ca. drei bis vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird

[3] Auswendiger Vortrag wird gewünscht.

[4] Neben dem musikalischen Vortrag gibt es ein kurzes Einzelinterview über allenfalls gegebene Aufgabestellungen sowie die beruflichen Ziele und Vorstellungen.

[5] Die Eignungsabklärung und das Einzelinterview werden in Deutsch, Französisch oder Englisch durchgeführt.

Eignungsabklärungskommission

Art. 8

Die Zusammensetzung der Eignungsabklärungskommission ist im ZulR HKB, Art. 11, Abs. 4 geregelt.

Bewertung der Eignungsabklärung

Art. 9

[1] Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission bewertet die einzelnen Teile der Eignungsabklärung mit einer numerischen Note.

[2] Die Studiengangsleitung kann für alle Bestandteile eine kernfachübergreifende Eignungsabklärungskommission nach Massgabe von ZulR HKB, Art. 11, Abs. 4 einrichten.

[3] Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn die Zulassungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung und des Einzelinterviews übereinkommt, die*den Kandidaten*in vorbehaltlich der Regeln zum Numerus Clausus zum Studium zuzulassen.

[4] Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt durch die Zulassungskommission (ZulR HKB, Art. 11) in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

Art. 10

[1] Der Master-Studiengang umfasst 120 ECTS-Credits.

[2] Geht dem Studium im MA in Specialized Music Performance ein anderes Master-Studium in Musik voraus, umfasst es 90 ECTS-Credits. 30 ECTS-Credits aus dem vorherigen Studium werden automatisch angerechnet.

[3] Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

[4] Das Vollzeitstudium wird in der Regel in 4 Semestern abgeschlossen.

Teilzeitstudium

Art. 11

[1] Das Studium dauert im Vollzeitstudium vier Semester. Eine Studienzeitverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibewoche bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

[2] Pro Semester müssen sich die Studierenden mindestens für 20 ECTS-Credits einschreiben.

Studienstruktur

Art. 12

[1] Das Studium legt den Schwerpunkt auf die Ausgestaltung der im jeweils gewählten Kernfach geforderten Kompetenzen. Es umfasst die Vertiefung Klassik mit 90 ECTS-Credits und einen Minor nach Wahl der Studierenden sowie einem ergänzenden Wahlmodulbereich. Das Studium ist in fünf Modulgruppen gegliedert:

1. Instrumentales und vokales Kernfach
2. Künstlerische Praxis

3. Theorie
4. Wahlmodule
5. Thesis

[2] Wird der MA in Specialized Music Performance als Zweitmaster studiert, entfällt die Minorausbildung auf Grund der in einem Erstmaster erbrachten Studienleistungen.

Minors

Art. 13

[1] Falls das Studium mit einem Minor ergänzt werden soll, wählen die Studierenden einen solchen im Umfang von 20 bis 40 ECTS-Credits aus dem Angebot der HKB.

[2] Auf vorgängigen Antrag der*des Studierenden kann die Studiengangsleitung die Belegung eines Minors an einer anderen Hochschule genehmigen und die Studienleistungen anerkennen. Grundlage bildet eine Vereinbarung (Learning Agreement).

[3] Die Zulassungsvoraussetzungen für die Minors sind in den Minorbeschreibungen aufgeführt. Es kann eine Eignungsprüfung vorausgesetzt werden.

[4] Der Wechsel des Minors ist nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Studiengangsleitung möglich.

[5] Die Studiengangsleitung kann in einem vorangegangenen Studium erworbene Studienleistungen oder Praxisleistungen als Minor oder Teile eines Minors anerkennen.

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

Art. 14

[1] Für den Erwerb des Master-Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits bzw. 45 ECTS-Credits bei einem Zweitmaster, darunter die Master-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

[2] Studierende, die einzelne Studienleistungen an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, beantragen dies bis spätestens am 1. Juni für das Herbstsemester bzw. 1. Dezember für das Frühlingssemester rechtzeitig bei der Studiengangsleitung.

[3] Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung. Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

[4] Praxisleistungen, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleitung angerechnet werden.

[5] Die Anrechnung von Praxisleistungen basiert auf einer Vereinbarung zwischen den Studierenden und der Studiengangsleitung. Diese regelt,

a) welche Module des Studienplans durch die Praxisleistung ersetzt werden,
b) die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisleistung
c) wie die Praxisleistung begleitet wird,
d) wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

Modulanmeldung

Art. 15

[1] Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im *Merkblatt Moduleinschreibungen der HKB* geregelt.

[2] Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Präsenzpflicht

Art. 16

[1] Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

[2] Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen die verantwortlichen Dozierenden auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Es kann eine kompensierende Leistung verlangt werden.

[3] Blockprojekte und Projekttermine wie Orchester, VERTIGO, Kammerorchester, Ensemble Satzproben, u.ä. haben gegenüber ausserhalb des Curriculums liegenden Projekten Priorität. Die Einteilungen für Orchester- und Ensembleprojekte werden im Regelfall vor Beginn des Semesters veröffentlicht. Es besteht eine Präsenzpflicht von 100% in den diesbezüglichen Lehrveranstaltungen. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung ein schriftliches Gesuch von Studierenden um Dispensation bewilligen. Dieses muss bis mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Lehrveranstaltung bei ihr eingereicht werden.

Sprachen

Art. 17

Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache des Moduls erbracht (gemäss SPR, Art. 14). Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Studienberatung

Art. 18

Die Studiengangsleitung oder eine Vertretung unterstützt die Studierenden beim Zusammenstellen eines sinnvollen Studienprogramms und bei weiteren Fragen zum Studium.

Zwischenprüfung

Art. 19

[1] Die Zwischenprüfung ist ein Kompetenznachweis im Sinne von Art. 10 ff. SPR HKB.

[2] Die Zwischenprüfung besteht aus einer musikalischen Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer mit anschliessendem Feedback der Prüfungskommission.

[3] Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung Kernfach 2 geregelt.

[4] Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus der für die Vertiefung verantwortlichen Studiengangsleitung (Vorsitz) oder deren Vertretung, der*dem Kernfachdozierenden und einer*einem Dozierenden der jeweiligen Fachgruppe.

[5] Die Zwischenprüfung wir mit bestanden, nicht bestanden oder bestanden mit Auflage bewertet.

[6] Ein Befangenheitsantrag kann nach Massgabe von Art. 23 Abs. 6 dieses Studienplans gestellt werden.

IV. MASTER-THESIS

Bestandteile

Art. 20

[1] Die MA-Thesis findet am Schluss des Studiums statt und prüft die unter Art. 4 dieses Studienplans dargestellten Kompetenzen.

[2] Sie besteht aus vier Teilprüfungen, die innerhalb zweier Monate absolviert werden müssen. Die Frist kann aus hochschulorganisatorischen internen Gründen im Bedarfsfall angepasst werden. Die Teilprüfungen umfassen:

a) eine interne Repertoireprüfung,
b) ein öffentliches Rezital,
c) zum öffentlichen Rezital einen schriftlichen Teil in Form eines Programmhefts,
d) ein Solokonzert mit einem Orchester (je nach Möglichkeit auch einem Kammerorchester oder einem Spezialensemble).

[3] In Ausnahmefällen kann die Abfolge nach vorheriger Absprache geändert werden.

[4] Das Thema und die Programmauswahl sind mit den Fachdozierenden abzusprechen. Sie werden von der Studiengangsleitung genehmigt. Das Programm muss die Vorgaben der Modulbeschreibung berücksichtigen und kann andernfalls von der Prüfungskommission zurückgewiesen werden.

[5] Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur Master-Thesis.

Anmeldung

Art. 21

[1] Zur musikalischen Präsentation im Rahmen der Master-Thesis kann antreten, wer alle Module der vorherigen Regelsemester erfüllt hat.

[2] Bei Nichterfüllung eines Moduls oder Kurses entscheidet auf Antrag der*des Studierenden die Studiengangsleitung mittels einer Vereinbarung, wie die fehlenden Kompetenznachweise erbracht werden.

Thesis Betreuung

Art. 22

[1] Die Studierenden werden während der Erarbeitung der Master-Thesis von einer*m Dozierenden des Studiengangs mentoriert.

[2] Die*der Studiengangsleiter*in kann auf Anfrage die Begleitung durch externe Fachpersonen bewilligen.

[3] Die*der Studiengangsleiter*in vereinbart mit dieser einen entsprechenden Auftrag.

Prüfungskommission

Art. 23

[1] Für die interne Repertoireprüfung und das öffentliche Rezital setzt sich die Prüfungskommission aus der*dem Studiengangsleiter*in oder deren*dessen Vertreter*in (Vorsitz) und zwei externen Fachexpert*innen zusammen.

[2] Für das Solokonzert mit Orchester setzt sich die Prüfungskommission aus der*dem Studiengangsleiter*in oder deren*dessen Vertreter*in (Vorsitz), alle externen Fachexpert*innen aller Solist*innen dieses Konzertes, der*dem Fachbereichsleiter*in sowie der*dem Dirigent*in und der*dem Konzertmeister*in zusammen.

[3] Die Bewertung des Programmhefts wird durch die Studiengangsleitung und einer*einem inhaltlich zugeordneten Fachdozierenden vorgenommen.

[4] Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil.

[5] Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

[6] Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstagen ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

Gesamtnotenberechnung und Bewertung

Art. 24

[1] Die praktische Teilprüfungen bilden zusammen 90% der Gesamtnote. Die interne Prüfung wird einfach gewertet, das Rezital und der Auftritt

mit Orchester jeweils doppelt. Die Teilprüfungen werden dabei nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Interpretatorische Eigenständigkeit und musikalisch persönliche Aussagekraft
- Instrumental-/vokaltechnische Versiertheit
- Texttreue im übertragenen Sinne: Die Partitur ist künstlerisch souverän und aufführungspraktisch adäquat umgesetzt
- Bühnenpräsenz und Kommunikation - Reagieren auf die Situation
- Instrument und Schwerpunkt gemässe umfassende Repertoirekenntnisse
- Inhaltlich anspruchsvolle Programmgestaltung.

[2] Der schriftliche Teil wird nach folgenden Kriterien beurteilt (10% der Gesamtnote):

- Die Idee des Programms wird deutlich dargestellt. Die Verbindung zwischen der Idee und den im Konzert ausgewählten Werken ist schlüssig und weist einen deutlichen persönlichen Bezug zur eigenen künstlerischen Arbeit auf.
- Persönliche Interpretationsideen und Programmgedanken werden fundiert wiedergegeben und gegebenenfalls mit entsprechender Literatur untermauert.
- Der Text ist klar formuliert, der Aufbau ist logisch und entspricht den gängigen Standards. Der Umfang entspricht den Vorgaben. Zitate werden ausgewiesen, die verwendete Literatur angegeben.
- Die Sprache (Französisch, Deutsch oder Englisch) ist klar und verständlich.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Immaterialgüterrechte

Art. 25

[1] Immaterialgüter aus den Projekten, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Master of Arts in Specialized Music Performance» entstehen, gehören in der Regel dem*der Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

[2] Weitere Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 26

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2025 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 10. Juli 2025

Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I Modulplan